

SO_GERICHTE VWBES.2018.270 vom 24. August 2018

SO Obergericht, 2018-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2018.270_d20180824

FR: SO_GERICHTE VWBES.2018.270 du 24 août 2018

IT: SO_GERICHTE VWBES.2018.270 del 24 agosto 2018

Regeste

Disziplinierung / Zelleneinschluss

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 8. Mai 2018 ordnete das Amt für Justizvollzug, Justizvollzugsanstalt Solothurn, an, A.____ (nachfolgend Beschwerdeführer genannt) werde für die Dauer von drei Tagen ■ vom 8. Mai 2018, 8:15 Uhr, bis zum 11. Mai 2018, 8:15 Uhr ■ in seiner Zelle eingeschlossen. Begründet wurde dies im Wesentlichen damit, dass er am Abend des 7. Mai 2018 das Fenster seiner IV-Zelle beschädigt habe, indem er die Stützhilfe aus Chromstahl, welche bei der Toilette montiert war, aus der Verankerung gerissen und damit mehrmals gegen das Fenster eingeschlagen, bis dieses Sprünge aufgewiesen habe.

E. 2

Mit Beschwerde vom 22. Mai 2018 wandte sich der Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Julian Burkhalter, an das Departement des Innern (DdI) und stellte folgende Rechtsbegehren:

E. 3

Ohne Einholung einer Vernehmlassung wies das Departement die Beschwerde und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege mit Entscheid vom 21. Juni 2018 ab und verzichtete auf die Erhebung von Kosten.

E. 4

Am 2. Juli 2018 liess der Beschwerdeführer dagegen, vertreten durch Rechtsanwalt Julian Burkhalter, Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben und folgende Rechtsbegehren stellen:

E. 4.1

Weiter lässt der Beschwerdeführer geltend machen, eine Disziplinierung hätte nicht erfolgen dürfen, da er sich in einer Notstandssituation befunden habe. Er habe sich gegen die menschenunwürdige Behandlung gewehrt, welche Art. 3 und Art. 5 Ziff. 1 lit. e der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) widerspreche. Die Behörden müssten besonders auf die Verhältnismässigkeit der Haftbedingungen achten und bei Hinweisen auf eine Verletzung von Art. 3 EMRK eine entsprechende Abklärung vornehmen. Vorliegend sei keine entsprechende Abklärung vorgenommen worden, was ebenfalls den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletze.

E. 4.2

Anlässlich der Gewährung des rechtlichen Gehörs hatte der Beschwerdeführer Folgendes unterschriftlich zu Protokoll gegeben:

«Ich habe es kaputt gemacht und ich werde es wieder machen. Entweder ich bekomme 1 Stunde Spazieren unter freiem Himmel oder Sie versetzen mich. Ich habe einen mega krassen Vitaminmangel und ich brauche Sonne. Ich will eine menschengerechte Behandlung.»

Im angefochtenen Entscheid des Amts für Justizvollzug wurde ausgeführt, dass auch Insassen der (Eintrittsabteilung) B+T der JVA Solothurn grundlagenkonform täglich mindestens eine Stunde Hofgang in dem dafür vorgesehenen Bereich an der frischen Luft gewährt werde. Eine Notstandssituation lag somit nicht vor. Inwiefern die Vollzugsbedingungen ansonsten gegen die Art. 3 und 5 lit. e EMRK verstossen sollten, legt der Beschwerdeführer nicht weiter dar, und eine entsprechende Verletzung ist auch nicht ersichtlich.

E. 5

Mit Vernehmlassungen vom 16. und 23. Juli 2018 beantragten das Departement des Innern und das Amt für Justizvollzug die Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolge zulasten des Beschwerdeführers.

E. 5.1

Weiter moniert der Beschwerdeführer, bei Massnahmepatienten müsse zuerst deren Schuldfähigkeit durch einen Arzt abgeklärt werden, bevor es zu einer Disziplinierung komme, um dem Verhältnismässigkeitsprinzip genügend Rechnung zu tragen. Bei psychisch kranken Patienten werde ein schuldhaftes Verhalten wohl regelmässig nicht leicht anzunehmen sein. Es könne nicht auf ein 7 ½-jähriges Gutachten abgestellt und gesagt werden, es seien diesbezüglich keine Änderungen eingetreten. Dass der Beschwerdeführer schon mehrfach diszipliniert worden sei, spreche nicht für seine Einsichtsfähigkeit. Da es die Vorinstanz unterlassen habe, die Schuldfähigkeit abzuklären, liege eine formelle Rechtsverweigerung vor, was Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV, SR 101) sowie Art. 5 Ziff. 4 EMRK verletze. Art. 90 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) sei verletzt, weil die Disziplinierung nicht verhältnismässig sei, und Art. 31 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 2 BV seien verletzt, weil dem Beschwerdeführer die Freiheit nicht gesetzesmässig entzogen worden sei.

E. 5.2

Gemäss Art. 90 Abs. 1 lit. c StGB darf eine Person, die sich im Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 59-61 befindet, ununterbrochen von den anderen Eingewiesenen getrennt untergebracht werden, wenn dies als Disziplinar-massnahme unerlässlich ist. Art. 91 Abs. 2 lit. d StGB bezeichnet den Arrest als mögliche Disziplinarsanktion. Gemäss der kantonalen Regelung von § 33 Abs. 1 JUVG können bei schuldhaften Verstössen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, der darauf gestützten Ausführungsbestimmungen, der Hausordnungen, des Vollzugsplans sowie bei Verstössen gegen die Anordnungen der Leitung und des Personals der Vollzugseinrichtungen gegen Gefangene Disziplinarsanktionen gemäss Artikel 91 des Strafgesetzbuches angeordnet werden. Der Arrest beträgt maximal 14 Tage. Bei der Bemessung der Disziplinarsanktionen werden laut § 33 Abs. 3 JUVG insbesondere die Schwere des Verschuldens, die Schwere der Verletzung oder Gefährdung von Ordnung und Sicherheit, das bisherige Verhalten im

Vollzug, die Beweggründe und die persönlichen Umstände des Gefangenen berücksichtigt. Gemäss § 13 JUVG haben die Gefangenen die Anordnungen der Justizvollzugsbehörden zu befolgen und alles zu unterlassen, was das geordnete Zusammenleben und den reibungslosen Betrieb der Vollzugseinrichtung stört. Gemäss § 15 Abs. 1 HO JVA haben die Gefangenen die Vollzugsvorschriften einzuhalten und den Anordnungen des Personals der Vollzugseinrichtung Folge zu leisten. Sie haben alles zu unterlassen, was die geordnete Durchführung des Vollzugs sowie die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Vollzugseinrichtung stört. Laut § 53 HO JVA dient das Disziplinarwesen der Durchsetzung der Hausordnung, der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung sowie dem Schutz des Personals der Vollzugseinrichtung und der Gefangenen. Disziplinarsanktionen sind eine Reaktion auf fehlbares Verhalten, bezwecken dessen Korrektur und sollen fehlbare Gefangene künftig zu einem regelkonformen Verhalten bewegen. Klare, transparente und konsequent angewandte Regeln sollen den Gefangenen die Einsicht und Verantwortung für ein geordnetes Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung vermitteln. Disziplinarvergehen sind vorsätzliche oder grobfahrlässige Verstösse gegen die kantonalen Vollzugsvorschriften, die Hausordnung, den Vollzugsplan sowie die Anordnungen der Leitung und des Personals der Vollzugseinrichtung (§ 54 Abs. 1 HO JVA). Als Disziplinarvergehen gelten laut § 54 Abs. 2 lit. e HO JVA unter anderem die Beschädigung von Gebäuden und Gegenständen. § 55 lit. j HO JVA sieht als Disziplinarsanktion den Zelleneinschluss bis zu 14 Tagen vor. § 56 HO JVA benennt die Bemessungskriterien für die Disziplinarsanktion. § 61 HO JVA schreibt vor, wie der Zelleneinschluss zu vollziehen ist. Demnach wird dieser in der ordentlichen Zelle des Gefangenen vollzogen und das Fernsehgerät für diese Zeit aus der Zelle entfernt. Während des Zelleneinschlusses sind folgende Aktivitäten nicht möglich: a) Ausgänge, Beziehungsurlaube und externe Besuche; b) Aussenaktivitäten; c) Telefonieren; d) Freizeitaktivitäten, die nicht spätestens bis zur Einschliesszeit beendet sind; e) interne und externe Weiterbildungsveranstaltungen.

E. 5.3

Die Disziplinar massnahme des Zelleneinschlusses ist somit gesetzlich vorgesehen, die Vorinstanz ist rechtmässig vorgegangen, indem sie dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör gewährt und ihm die Disziplinarverfügung mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich abgegeben hat.

Im Strafurteil vom 8. Mai 2014 war die Schuldfähigkeit des Beschwerdeführers aufgrund einer dissozialen Persönlichkeitsstörung gestützt auf ein psychiatrisches Gutachten vom 2. September 2011 lediglich als leicht vermindert beurteilt worden. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, und der Beschwerdeführer bringt auch keine vor, wonach sich die Persönlichkeitsstörung des Beschwerdeführers derart verändert hätte, dass heute von einem Ausschluss der Schuldfähigkeit ausgegangen werden müsste. Für den Beschwerdeführer wurde zudem unmittelbar nach seinem Eintritt in die JVA Solothurn im Januar 2018 eine neue Begutachtung in Auftrag gegeben. Das Gutachten wurde am 3. Juni 2018 fertiggestellt. Die vorliegende Beurteilung wird ohnehin bloss vorgenommen, da sich die Frage einer Disziplinierung in der Zukunft immer wieder stellen könnte. Dabei wird auf das neue Gutachten abzustellen sein, welches im Vergleich zum vorhergehenden Gutachten gewisse Aspekte der Persönlichkeitsstörung eher als weniger ausgeprägt beurteilt (vgl. Antwort zu Frage 5). Die leicht verminderte Schuldfähigkeit wurde durch die Vorinstanz beachtet, indem die Disziplinar massnahme mit einer Dauer von drei Tagen verhältnismässig kurz bemessen wurde.

Das Bundesgericht schützte bereits bei früheren Arreststrafen gegen den Beschwerdeführer von 3 und 5 Tagen Länge mit Urteilen vom 4. Juli 2018 zwei Urteile des Verwaltungsgerichts, mit welchen dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde verweigert worden war (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_614/2018 und 6B_615/2018), womit auch die vorliegende Beschwerde keine grosse Aussicht auf Erfolg haben kann. Die Sanktion ist unter Berücksichtigung der Bemessungskriterien nach § 33 Abs. 3 JUVG keineswegs unverhältnismässig. Der Beschwerdeführer hat die Sachbeschädigung vom 7. Mai 2018 mutwillig und gar planmässig vorgenommen. So ist dem Vollzugsverlaufsjournal bereits am 21. April 2018 zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer gefragt habe, wie teuer das Zellenfenster sei. Als er zur Antwort erhalten habe, das Fenster sei sehr teuer, habe er gesagt, das sei gut und habe gelacht. Das bisherige Verhalten des Beschwerdeführers im Vollzug war wenig kooperativ, sodass es bereits zu mehreren Disziplinar massnahmen und Interventionen gekommen ist. Mit Einschliessung in der IV-Zelle und nicht in einer Arrestzelle sowie mit der verhältnismässig kurzen Zeitdauer der Sanktion wurde denn dem Gesundheitszustand des Beschwerdeführers auch genügend Rechnung getragen.

E. 6

Die Beschwerde gegen die Disziplinar massnahme erweist sich somit als unbegründet, sie ist abzuweisen.

7.1 Weiter beantragt der Beschwerdeführer die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung vor der Vorinstanz. Diese hatte den Antrag mit der Begründung abgewiesen, wonach der 3-tägige Zelleneinschluss nicht besonders stark in die Rechte des Beschwerdeführers eingreife und dieser selbst im Stande gewesen wäre, die Beschwerde zu erheben, sowie wegen Aussichtslosigkeit, was bereits in zwei vorhergehenden Verfahren gegen Disziplinarsanktionen erkannt worden sei. Der Beschwerdeführer habe damals dieselben Rügen vorgebracht.

7.2 Der Beschwerdeführer widerspricht dem, indem er auf die MS-Erkrankung hinweist und die vorgebrachten Rügen noch einmal zusammenfasst.

7.3 Die unentgeltliche Rechtsverbeiständung kann nur dann verlangt werden, wenn die Person nicht über die erforderlichen Mittel für die Prozessführung verfügt, der Prozess nicht aussichtslos oder mutwillig erscheint und die Bestellung eines Rechtsbeistands zur Wahrung der Rechte notwendig ist (vgl. § 76 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, BGS 124.11).

7.4 Der Beschwerdeführer hat mutwillig eine Scheibe zertrümmert, sodass diese Risse aufweist. Bei ihm besteht, wenn überhaupt, lediglich eine leichte Verminderung der Schuldfähigkeit. Er wurde mit einem 3-tägigen Einschluss in seiner IV-Zelle diszipliniert. Die Verfügung ist weder formell noch materiell zu beanstanden. Die Beschwerde war von Anfang an aussichtslos, wie auch schon in früheren Disziplinarverfahren (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_614/2018 und 6B_615/2018). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverbeiständung wurde von der Vorinstanz somit zu Recht abgewiesen. Mit derselben Begründung ist auch das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und -verbeiständung für das Verfahren vor Verwaltungsgericht abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang hat A. ___ die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht zu bezahlen, die einschliesslich der Entscheidgebür auf CHF 300.00 festzusetzen sind.

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Gesuch um integrale unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.
3. A. ___ hat die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht von CHF 300.00 zu bezahlen.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Die Präsidentin

Scherrer Reber

Die Gerichtsschreiberin

Kaufmann

Das vorliegende Urteil wurde vom Bundesgericht mit Urteil 6B_976/2018 vom 18. Oktober 2018 bestätigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.